

Anlage 1.5 zur Drucksache VO 2858/04 - 1. Neufassung, Neukalkulation 2001 auf Basis der**Anlage 4, Kanalbenutzungsgebührenkalkulation, Drs. Nr. 3069 / 00**

Die Gebührensätze wurden erst am Ende der Kalkulation in Euro-Beträge umgerechnet um die Vergleichbarkeit zur ursprünglichen Kalkulation sicherzustellen.

Gebührenkalkulation für den Unterabschnitt 7000 -
Stadtentwässerung- für das Haushaltsjahr 2001

I. Ermittlung des Gebührenbedarfes**2001**

Die Ausgaben im Unterabschnitt 7000 des
Verwaltungshaushaltes betragen

im Haushaltsjahr 2001 voraussichtlich

Anlage 1

142.383.594 DM

davon entfallen auf Regenwasser für:

Nutzungskonzept für Gewässer in Wuppertal

Anlage 1

60.000 DM

Projekt Maßstabumstellung

Anlage 1

650.000 DM

und auf Schmutzwasser für:

Überlassung von Wasserverbrauchsdaten

Anlage 1

350.000 DM

Davon sind die im WSW- Entgelt enthaltenen
Aufwendungen für die Unterhaltung und Reparatur
vorhandener Kanalhaus- anschlüsse und Sinkkästen nicht
in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr
einzubeziehen.

Anlage 1, 3

./.

5.372.014 DM

Nebenleistungen der Stadtentwässerung sind durch
kostendeckende Einnahmen abzugelten in Höhe von

Anlage 1

./.

338.000 DM

Ferner reduziert sich der Gebührenbedarf 2001 um die
Kostenüberdeckung aus dem Gebührenjahr 1999, die zu
50% einfließt und sich beim Schmutzwasser in Höhe von
und beim Regenwasser in Höhe von
auswirkt.

Anlage 6

./.

349.178 DM

Anlage 6

./.

2.497.762 DM

Danach sind Kosten im Sinne von § 6, Abs. 2 KAG NW
durch Kanalbenutzungsgebühren und den Anteil der Stadt
für die Ableitung von Regenwasser von Straßen u.a. zu
decken in Höhe von

133.826.639 DM

Davon entfallen nach derzeitigem Stand auf Beiträge an
Wasserverbände

- für Schmutzwasser (einschließlich Abwasserabgabe)

Anlage 2

46.035.000 DM

- für Regenwasser

Anlage 2

1.680.000 DM

Außerdem wird die Stadt voraussichtlich eine
"Abwasserabgabe für verschmutztes
Niederschlagswasser" zu leisten haben in Höhe von

Anlage 1

3.110.000 DM

Wasserverbandsbeiträge und Abwasserabgabe zusammen

50.825.000 DM

Die Kosten für die "Einleitung" des Schmutz- und
Regenwassers betragen ohne Berücksichtigung der direkt
zuzuordnenden Kosten und der Überdeckung aus 1999

84.788.580 DM

Hierin enthalten ist das bereinigte Entgelt an die WSW AG,
das auf Basis des Wirtschaftsplans 2001 Stand 09.00

- der Einleitung des Schmutzwassers mit

Anlage 3

./.

22.076.418 DM

- der Einleitung des Regenwassers mit

Anlage 3

./.

31.183.248 DM

zugeordnet wird.

Die verbleibenden Kosten der Einleitung in Höhe von
sollen nach dem Hauptkostenträger der Stadt

31.528.914 DM

#NAME?	41,82%	13.185.392 DM
- und Einleitung des Regenwassers zugerechnet werden mit:	58,18%	18.343.522 DM
Somit entfällt auf die Einleitung des Schmutzwasser ein Betrag von insgesamt		35.261.810 DM
und auf die Einleitung des Regenwassers ein Betrag von insgesamt		49.526.770 DM
Bei der Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung des Regenwassers sind neben den vorstehenden Kosten die Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser in Höhe von		3.110.000 DM
sowie die Verschmutzerbeiträge in Höhe von		1.680.000 DM
zu berücksichtigen.		
Der Aufwand für die Einleitung des Regenwassers (einschl. Abwasserabgabe) beträgt damit zusammen		54.316.770 DM
zuzüglich Kosten des Nutzungskonzeptes für Gewässer in Wuppertal in Höhe von	+	60.000 DM
zuzüglich Kosten des Projektes Maßstabumstellung	+	650.000 DM
abzüglich Überdeckung aus Nachkalkulation 1999	./.	2.497.762 DM
somit fließen in die Regenwassergebühr ein:		52.529.008 DM
Die Stadt übernimmt einen Anteil von 24,68 % für die Einleitung des Oberflächenwassers von städt. Straßen, Wegen und Plätzen.	24,68% Anlage 4	./.
		12.964.159 DM
Bei der Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung des Regenwassers (einschl. Abwasserabgabe) sind also zu berücksichtigen:		39.564.849 DM
Gebührenbedarf bei der		
1. Schmutzwassergebühr -		
a) Verschmutzerbeiträge (einschl. Abwasserabgabe)		46.035.000 DM
b) Einleitung des Schmutzwassers		35.261.810 DM
zuzüglich Kosten für die Überlassung von Wasserverbrauchsdaten in Höhe von	+	350.000 DM
abzüglich Überdeckung aus Nachkalkulation 1999	./.	349.178 DM
Beim Schmutzwasser sind somit zu berücksichtigen:		81.297.632 DM
2. Regenwassergebühr (einschl. Verschmutzerbeitrag und Abwasserabgabe)		39.564.849 DM
Insgesamt		120.862.480 DM
II. Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren		
1. Schmutzwasser		
a) Gebührenbedarf		
An Gebühreneinnahmen werden benötigt für die Einleitung des Schmutzwassers		35.262.632 DM
für die Verschmutzerbeiträge (einschl. Abwasserabgabe)		46.035.000 DM
insgesamt		81.297.632 DM

b) Veranlagungsfähige Schmutzwassermenge
Die veranlagungsfähigen Schmutzwassermengen
betragen:

Nichtmitglieder des Wupperverbandes		17.187.750 cbm
- davon Grubenentleerung	297.871	
Mitglieder des Wupperverbandes		5.527.300 cbm
zusammen		22.715.050 cbm

Zur Berechnung des in der Satzung festgelegten Zuschlags
für Sammelgruben sind die aus der Grubenabfuhr
eingeleiteten Mengen entsprechend dem Zuschlag auf
veranlagungsfähige Mengen umzulegen.

$$297.871 \cdot 150\% = 446.807 \text{ cbm}$$

Gemäß § 22(5) der Satzung ist eine Entleerungsmenge
einzurechnen von:

$$567.632 \cdot 50\% = 283.816 \text{ cbm}$$

Jahr 2001

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers kann
demnach auf folgendem Mengengerüst aufgebaut werden :

Nichtmitglieder (ohne Gruben)
Entleerung von Sammelgruben
Mitglieder
§ 22(5) der Satzung

Divisor

neu	alt
18.245.603	16.889.879
471.498	446.807
4.840.933	4.959.668
283.816	283.816
23.841.850	22.580.170

c) Berechnung der Gebührensätze

1. Für die Einleitung des Schmutzwassers gem. § 22 (1)
Nr. 1 der Satzung

35.262.632,00 DM :	23.841.850	1,4790 DM/ m ³
- für Verschmutzerbeiträge		
46.035.000,00 DM :	18.717.101	2,4595 DM/ m ³

Benutzungsgebühr 3,9385 DM/ m³

2. Für die Entsorgung der Sammelgruben gem. § 22 (1) Nr.1 i.V. § 22 (2)
der Satzung über die Abwasserbeseitigung

Gebühr gem. c) 1.	3,9385 DM/ m ³
50% Zuschlag	1,9693 DM/ m ³
Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser aus Sammelgruben	5,9078 DM/ m ³

3. Für die Entsorgung des Schmutzwassers gem. § 22 (1) Nr. 1 der
Satzung über die Einleitung i.V. § 22 (5) der Satzung über die
Abwasserbeseitigung

Gebühr gem c)1 für Mitglieder des Wupperverbandes, die den Klärbeitrag beim Wuppverband entrichten.	1,4790 DM/ m ³
50 % Ermäßigung	0,7395 DM/ m ³

d) Festsetzung der Schmutzwassergebühr

1. Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gem. § 22 (1) Nr. 1 i. V. mit § 22 (2) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal ist ab 01.01.2001 auf

3,9385 DM/cbm

festzusetzen. =

2,0137 €

2. Für die Entsorgung der Sammelgruben gem. § 22 (1) Nr. 1 i.V. mit § 22 (3) der o.a. Satzung ist die Jahresgebühr ab 01.01.2001 auf

5,9078 DM/cbm

festzusetzen. =

3,0206 €

3. Für die Einleitung der Schmutzwässer gemäß 22 (1) Nr. 1 i.V. mit § 22 (4) der o.a. Satzung ist die Jahresgebühr ab 01.01.2001 auf

1,4790 DM/cbm

festzusetzen. =

0,7562 €

4. Für die Einleitung der Schmutzwässer gemäß § 22(5) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal im Einzelfall auf Antrag

0,7395 DM/cbm

mind. Festzusetzen =

0,3781 €

e) Kontrollrechnung

zu d) 1.	18.245.603	2,0137 €/m ³	36.741.946 €
zu d) 2.	314.332	3,0206 €/m ³	949.474 €
zu d) 3.	4.840.933	0,7562 €/m ³	3.660.773 €
zu d) 4.	567.632	0,3781 €/m ³	214.622 €

41.566.815 €

das sind in DM Gesamt =

81.296.732 DM

III. Gebühr für die Einleitung von Regenwasser

a) Gebührenbedarf

An Einnahmen aus der Regenwassergebühr

(einschl. Abwasserabgabe und Verschmutzerbeitrag)
werden benötigt

39.564.849 DM

b) Veranlagungsfähige angeschlossene und bebaute Fläche

Die veranlagungsfähige Fläche beträgt

11.394.081 m²

c) Berechnung der Gebühr

39.564.849 DM :

11.394.081

3,4724 DM/m²

d) Festsetzung der Gebühr für die Einleitung des Regenwassers

Der Jahresgebührensatz für Regenwasser gem. § 22 (1) Nr. 2 der o.a. Satzung wird ab dem 01.01.2001 auf

3,4724 DM/qm

festgesetzt.

e) Kontrollrechnung

11.394.081 DM/m² *

3,4724 DM/qm

39.564.807 DM

IV. Summe der zu erwartenden Gebühreneinnahmen

Einnahmen aus der Schmutzwassergebühr

81.296.732 DM

Einnahmen aus der Regenwassergebühr

39.564.807 DM

Kosten

133.826.639 DM

städt. Anteil

12.964.159 DM

zu deckende Einnahmen

120.862.480 DM

Anmerkung zur Abweichung:

Die Rundungsdifferenz setzt sich wie folgt zusammen:		120.862.480 DM		
	abzgl.	120.861.539 DM		
	Abweichung	941 DM		
RW-Geb.bedarf		39.564.849 DM	SW-Geb.bedarf	81.297.632 DM
abzgl.		39.564.807 DM	abzgl.	81.296.732 DM
Abweichung		42 DM	Abweichung	899 DM
	RW	42 DM		
	SW	899 DM		
	Gesamt	941 DM		